

Hausordnung des OSZ I – Technik Potsdam

Die Hausordnung ist eine grundlegende Regelung zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Davon ausgehend erlässt auf der Grundlage des brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.4.96 § 91 die Schulkonferenz des Oberstufenzentrum I – Technik Potsdam zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs folgende Hausordnung:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ordnung gilt für jeden, der sich auf den Grundstücken des OSZ I – Technik aufhält; er wird als Benutzer bezeichnet.
- 1.2 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass er sich selbst und andere Personen nicht verletzt oder gefährdet und Sachschäden oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
- 1.3 Gefährliche Gegenstände wie zum Beispiel Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie deren täuschend ähnliche Imitate und pyrotechnische Erzeugnisse jeglicher Art dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Dazu zählen auch Leichtgasballons.
- 1.4 Die Konsumierung von Drogen und Alkohol während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist nicht gestattet.

2. Verhalten in den Schulgebäuden und auf den Schulhöfen

- 2.1 Schülerinnen und Schüler sollen das Schulgrundstück im Regelfall nicht früher als eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn betreten und nach Unterrichtsschluss ohne unnötige Verzögerung verlassen. Für Fahrschüler kann der zuständige Abteilungsleiter eine besondere Regelung treffen.
Schulfremde Benutzer sollen sich nicht länger auf dem Schulgrundstück aufhalten, als es zur Erledigung ihrer Angelegenheiten notwendig ist.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit bzw. während der Pausen geschieht auf eigene Gefahr. Der Versicherungsschutz geht verloren.

- 2.2** Alle Benutzer, insbesondere die Schülerinnen und Schüler, sind mitverantwortlich für die Sauberkeit im Schulgelände und auf dem Schulgrundstück. Alle Benutzer sorgen deshalb für Sauberkeit insbesondere in der Eingangshalle und in den Unterrichtsräumen, in den Fluren, Treppenhäusern und auf dem Schulgelände. Abfälle sind in die Papierkörbe und Abfallbehälter zu werfen. Die gärtnerischen Anlagen sind zu schonen. Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Mithilfe bei der Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit auf den Schulhöfen und angrenzenden Anlagen verpflichtet. Dafür kann mit Zustimmung der Schülerkonferenz der Abteilung ein Schülerordnungsdienst eingerichtet werden. Die Lehrkräfte sollen die Lernenden dazu anhalten, das Schulgebäude sowie das Schulgelände nicht zu verunreinigen. Pausenaufsichten der Lehrkräfte unterstützen dieses Anliegen.
- 2.3** Das Zeigen von grundgesetzwidrigen Symbolen und Parolen sowie entsprechende mündliche oder schriftliche Propaganda, insbesondere zur Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes jeglicher Art und Form, sind verboten!
- 2.4** Das Anbringen von Hinweisen, Informationen, Bildern, Dekorationen und Aushängen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen mit Zustimmung des Schulleiters gestattet. Aushänge der gewählten Mitwirkungsorgane unterliegen nicht der Zustimmung.
- 2.5** Auf der Grundlage des Rundschreibens 17/05 des MBS vom 03.08.2005 ist das Rauchen in der Schule verboten. „Das Rauchverbot gilt auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen darauf befindlichen Gebäuden. In allen schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule, auf Schulfesten oder auf Schulfahrten sowie anlässlich anderer im engen schulischen Zusammenhang stattfindender Zusammenkünfte und auf Unterrichtswegen zu schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule darf ebenfalls nicht geraucht werden.“¹ Dies schließt auch E-Zigaretten sowie E-Shishas ein.

¹ Vgl. Rundschreiben 17/05 vom 3.8.05

Darüber hinaus ist der Umgang mit offenem Feuer im Schulhaus grundsätzlich untersagt.

- 2.6 Von jedem Benutzer wird Sparsamkeit im Umgang mit Strom, Wasser und Heizung erwartet. Strom ist ausschließlich für unterrichtliche und dienstliche Zwecke zu nutzen. Das Aufladen von Mobiltelefonen ist grundsätzlich verboten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Abfall sortiert und Wertstoffe wie Papier, Glas und Kunststoffverpackungen der Wiederverwertung zugeführt werden können.
- 2.7 Innerhalb der Gebäude sind die Flure und sonstige Verkehrswege freizuhalten. Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten auf dem Grundstück.
- 2.8 Für Havariefälle und gefährliche Situationen ist die geltende Evakuierungsanweisung anzuwenden.
- 2.9 Das Nutzen von Lautsprechern zum lauten Abspielen von Tonaufnahmen bzw. -dateien im und um das Gebäude des Oberstufenzentrums ist grundsätzlich verboten.

3. Verhalten in Klassen-, Fach- und Werkstatträumen

- 3.1 Unterrichtsräume sind stets in gutem Zustand zu halten. Papier und Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu werfen.
- 3.2 Am Ende jeder Stunde sorgen Lehrer sowie Auszubildende und Schüler dafür, dass die Tafel gereinigt wird, Hilfsmittel, Karten, Geräte usw. wieder weggeräumt werden und die ursprüngliche Tischordnung wieder hergestellt wird. Zum Ende des Unterrichtstages müssen in den Unterrichtsräumen die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die Stühle hochgestellt werden.
- 3.3 Raumfremde Medien werden an ihre ursprünglichen Standorte zurückgebracht. Defekte an den Geräten sind unverzüglich zu kennzeichnen und der zuständigen Lehrkraft zu melden.



- 3.4 Die Einnahme von Speisen und Getränken während der Unterrichtszeit ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 3.5 Der passive oder aktive Gebrauch von Handys während der Unterrichtszeit- u. Prüfungszeiten ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen während des Verlaufs von Leistungskontrollen und Prüfungen werden mit Ausschluss und der Note „ungenügend“ geahndet.
- 3.6 Das Fotografieren, Aufzeichnen von Videos und Audioaufzeichnungen im Unterricht und auf dem gesamten Schulgelände ist ohne Erlaubnis untersagt.
- 3.7 Unbefugtes Benutzen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen und Unterrichtsmitteln durch Schüler hat zur Vermeidung von Verletzungen und materiellen Schäden zu unterbleiben.
- 3.8 Aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Unfällen dürfen innerhalb des Schulgeländes keine Skateboards, Inlineskater, Fahrräder, Roller o. ä. genutzt werden.
- 3.9 Die Garderobe der Schülerinnen und Schüler wird in der Regel in den Unterrichtsräumen aufbewahrt, während des Sportunterrichts in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen. Jeder ist für seine persönlichen Sachen selbst verantwortlich, da bei Verlust keine Haftung übernommen wird.

4. Fahrzeuge auf dem Schulgelände

- 4.1 Die an den einzelnen Standorten festgelegte Parkordnung ist einzuhalten. Zweiradfahrzeuge sind ausreichend gegen Diebstahl zu sichern. Das OSZ I kann keine Haftung übernehmen.

Über diese Hausordnung werden regelmäßig zu Beginn des Schuljahres alle Schülerinnen und Schüler belehrt.

Die Belehrung erfolgt in der Regel durch den Klassenlehrer und ist namentlich im Klassenbuch nachzuweisen.



Bei Verstößen gegen diese Ordnung kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut Brandenburgischem Schulgesetz § 63 und 64 zur Anwendung.

Weiterhin gelten bei Verstoß gegen diese Ordnung und darüber hinaus die seit Juli 2009 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport herausgegebenen Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg und sind Bestandteil dieser Hausordnung.

Ulke Wackermann
.....
Vorsitzende
der Schulkonferenz

Leona Kötter
.....
Schulleiter

Durch die Schulkonferenz beschlossen am 08.11.2000, 1. Änderung am 18.11.2002
2. Änderung am 02.03.2005, 3. Änderung 25.10.2005, 4. Änderung am 14.01.2010,
5. Änderung am 12.01.2011, 6. Änderung am 03.06.2014, 7. Änderung am 07.11.2014,
8. Änderung am 28.06.2016; 9. Änderung am 09.05.2017; 10. Änderung am 11.12.2018